

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Lichtenstein, Wöllitz, Bernsdorf, Altdorf, El. Gdden, Schmiedsdorf, Marienau, Raditzsch, Ortmannsdorf, Müllers El. Nicola, St. Jacob, El. Micha, Elgendorf, Thurn, Niederwitten, Kahlhaukel und Litzschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Beste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

86. Jahrgang.

Nr. 76

Wöchentliche Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend den 1. April

Recht-Verordnungsamt im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M. 80 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 75 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm Ebert-Strasse 5b, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pf. berechnet. Reklamezeile 30 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 30 Pf. Druckveränderung Nr. 7. Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Die nachstehenden Bestimmungen, betr. Verabreichen von geistigen Getränken an jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren werden zur Nachachtung erneut bekannt gegeben.

Lichtenstein, am 9. März 1916.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Der Gesamtrat hat beschlossen, folgende Polizeiverordnung zu erlassen.

1. Allen Personen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren und allen Fortbildungsschülern, auch soweit sie über 16 Jahre alt sind, ist bis auf weiteres der Besuch aller Gast- und Schankwirtschaften (auch der Kaffeehäuser und Lokale mit alkoholfreien Getränken) nur in Begleitung von erwachsenen (das heißt großjährigen) Angehörigen gestattet.

2. Die Gast- und Schankwirtschaften haben auf die Durchführung des Verbots streng zu halten.

3. Die Inhaber der in Frage kommenden Lokale haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufsstellen an augensichtlicher Stelle auszuhängen.

4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund von § 135 der Armenordnung für das königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 eingetreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

5. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lichtenstein, am 11. März 1916

Der Stadtrat.

Bezug von Fett, Margarine usw.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß bei der Handhabung der Bestimmungen über den Verkauf von Fett, Margarine usw. gegen Marken Mißbrauch getrieben worden ist, insbesondere haben wir erfahren, daß man versucht hat, die auf den Butterkarten vorgenommenen Durchstreichungen wieder wegzuradieren. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß eine solche Handlung den Laibbestand der Urkundenfälschung in sich schließt.

Die Händler werden angewiesen, streng nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. d. M. zu verfahren, bei Benutzung der Fettkarten die entsprechenden Abschnitte abzuschneiden, und bei Benutzung der Butterkarte die Durchstreichung mit Tinte oder Tintenstift in einer Weise vorzunehmen, daß die Durchstreichung nicht etwa wieder beseitigt werden kann. Alle Fälschungen von Butterkarten wollen man umgehend dem unterzeichneten Stadtrat anzeigen.

Lichtenstein, am 30. März 1916.

Der Stadtrat.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung Nr. 74, vom 31. März 1916.

Verkauf von ausländischer Molke- und Butter

an alle Lichtensteiner Einwohner,
grüne Karte Nr. 1-305.
gelbe Karte 1-1740, Abschnitt 27/2-27/4.
Preis für das halbe Pfund: 145 Pf.
Höchstmenge auf eine Karte: 1/2 Pfund.

Verkaufsstellen:

- B. Dietrich, Fröblichstraße.
- M. Koch, Gartensteinerstraße.
- E. Wagner, Bettinstraße.
- E. Weiß, Hauptstraße.

Verkauf von frischem Schweinefleisch in Lichtenstein.

Sonnabend, den 1. April im Laden des Herrn Fleischermeister Diecke, Eingang Glöcknerstraße 1. Gegen braune Lebensmittellkarte Abschnitt 29 und

Was Deutschlands Feinde von einem besiegten Deutschland fordern wollen.

Der Sekretär der Liverpooler Barenbüchse, Grammond hat kürzlich in einer Rede, die er in der Handelskammer zu London hielt, die Friedensbedingungen

festgelegt, die der Bierverband seiner Meinung nach durchsetzen müßte.

Grammond hält es für selbstverständlich, daß Deutschland besiegt wird. Es müßte dann folgenden Schadenersatz leisten: an Belgien 500 Millionen Pf., an Frankreich 2500 Millionen Pfund, an England 2000 Millionen Pfund, an Italien 500 Pf.,

an Rußland 2400 Millionen Pfund, insgesamt also: 6500 Millionen Pfund — 170 Milliarden! Die deutsche Nation soll als Pfand dafür dienen, daß die Verluste ersetzt werden, die die neutralen und kriegführenden Staaten durch Torpediermächte und Minen erlitten haben. Die Schadenersatzsummen an Belgien, Serbien und Montenegro, sollen nicht in Geld, son-

gelbe Karte Abschnitt 25, soweit deren Inhaber kein letzten Verkauf unberücksichtigt geblieben sind.

von 7-8 Uhr braune Karte Nr. 901-1200	
8-9	1201-1350
9-10	1351-Ende.
10-11 gelbe	1-150
11-12	151-309
12-1	301-Ende.

Jeder Karteninhaber hat Anspruch auf 1 Pfund Ware; einseitig lebende Personen und die Gemeinkassen die aus 2 Personen bestehen, erhalten jedoch nur 1/2 Pfund. Neben Fleisch und Wurst wird in jeder Abteilung auch Speck und Schmeer in kleiner Menge (etwa 2/10 Pfund) abgegeben ohne Verbindlichkeit dafür, daß jeder berücksichtigt werden kann. Nicht zu den festgesetzten Zeiten Erscheinende verlieren ihr Bezugsrecht. Als fernere Nachweis ist die behördliche Proffarte mitzubringen. Wenn Speck- oder Schmeerbezug erwünscht ist, sind auch die Butter- oder Fettkarten mitzubringen.

Fleisch und Wurst 1 M. 70 Pf. für 1 Pfund
Speck und Schmeer 2 " " " 1 "

Lichtenstein, den 30. März 1916.

Der Stadtrat.

Butterverkauf in Gallenberg.

Montag, den 3. April gegen gelbe Karten, je 1/4 Pfund Preis 71 Pf. Geld abgezählt mitbringen!

An die Karteninhaber Nr. 1 bis 400 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 401 bis 800 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 801 bis 1200 vormittags 11 bis 12 Uhr.

Gallenberg, am 31. März 1916.

Der Ernährungsausschuß.

Nahrungsmittel-Verkauf

Montag, am 3. April nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Leberpastete eine Tasse	1.45 M.
condensierte Milch gefüllt eine Tasse	0.70 "
behl. ungefüllt	0.70 "
Cellulose eine Tasse	0.50 "
Erbsen eine Dose	0.40 "
Rindfleisch eine Dose	1.20 "
Rindfleisch eine Tasse	1.20 "
Wurst eine Tasse	0.82 "

Es werden nicht mehr als 2 Dosen an eine Familie abgegeben.

Gallenberg, 31. März 1916.

Der Ernährungsausschuß.

1. Das Typhus-Heilserum mit den Kontrollnummern

348 und 349 aus der chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt

ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden

2. Die Typhus-Heilsera mit den Kontrollnummern

1579 bis 1595 einschließlich aus den Höpfler Farbwerken,

323 bis 325 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

368 bis 380 einschließlich aus dem Serum-Laboratorium Ruete-Snoch

in Hamburg,

95 bis 102 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom

1. April 1916 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung

bestimmt worden.

3. Ferner sind die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern

264 bis 268 einschließlich aus den Höpfler Farbwerken,

96 aus den Behringwerken in Marburg

wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1916 zur Einziehung

bestimmt worden.

Dresden, am 27. März 1916.

Ministerium des Innern.